

**Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das  
Verpflichtungsjahr 2024  
Anlage 3 – Schweinehaltung**

**1. Antragsteller/in**

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

**3.1. Einstreu**

Zum Stroh im Sinne der Förderung gehört insbesondere Lang- und Kurz- bzw. Häckselstroh. Andere Materialien zur Einstreu wie z. B. Sägemehl, Holzschnitzel oder Sand sind nicht zulässig. Zu Einstreumengen und -frequenzen gibt es im Rahmen der Förderung keine festen Vorgaben. Zur Orientierung werden in der nachfolgenden Tabelle typische Einstreumengen für die wichtigsten Haltungsverfahren gemäß KTBL<sup>1</sup> dargestellt:

<b>Strohbedarf in unterschiedlichen Systemen der Schweinehaltung</b>		
	Tierplatz/Tag	Tierplatz/Jahr
<b>Einflächenbucht</b>	0,6 kg Langstroh	2,0 dt
<b>Mehrflächenbucht</b>	0,4 kg Langstroh	1,5 dt
<b>Zweiflächenbucht</b>	0,8 kg Langstroh	3,0 dt
<b>Einzel- und Gruppenabferkelung</b>	0,5 kg Langstroh	1,8 dt

Bei der Ferkelaufzucht kann in den Tagen unmittelbar vor und in der ersten Woche nach der Geburt auf den Einsatz von Stroh in der Abferkelbucht verzichtet werden. Ansonsten ist die Abferkelbucht ebenso mit Stroh einzustreuen.

**Ich/Wir habe(n) ausreichend Stroh zur Verfügung**

Nein  Ja

**3.2 Tageslichtdurchlässige Fläche**

Voraussetzungen:

Allen Tieren des jeweiligen Betriebszweiges ist ein Stall zur Verfügung zu stellen, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche beträgt. Zur Stallgrundfläche gehört bei der ausschließlichen Nutzung eines Gebäudes als Stall, die gesamte Stallfläche, einschließlich aller Liege- und Laufflächen, der Tränken, des Fressbereichs und des Futtertischs, sofern keine Außenfütterung vorliegt. Nicht zur Stallgrundfläche gehören Auslaufflächen, auch dann nicht, wenn sie überdacht und ganztägig zur Verfügung stehen.

Dient das Gebäude sowohl als Stall, als auch anderen Nutzungen, wie z.B. der Lagerung von Maschinen oder Stroh (Mehrzweckhalle), ermittelt sich die relevante Stallgrundfläche aus der Summe der Bewegungsfläche der Tiere und der Fläche, die für die Versorgung der Tiere benötigt wird.

Windschutznetze und Curtains sind nur mit 50% ihrer Größe als lichtdurchlässige Fläche zu berechnen, ebenso wie die andere Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Lage im Gebäude keinen vollen Tageslichteinfall in den Aufenthaltsbereich der Tiere zulassen. Flächen, die keinen Lichteinfall ermöglichen, z. B. weil davor Stroh oder andere Gegenstände gelagert werden oder außenseitig Bäume oder Sträucher stehen, können nicht berücksichtigt werden.

Wird ein Gebäude nicht ausschließlich als Stall genutzt (Mehrzweckhalle), sind lediglich an die relevante Stallgrundfläche (Bewegungsfläche der Tiere zzgl. Versorgungsfläche) angrenzende Lichtflächen als direktes Licht mit 100% zu berücksichtigen. Indirektes Licht, das aus dem nicht als Stall genutzten Bereich einfällt, ist nach subjektiver Einschätzung mit 50 % der Größe oder gar nicht zu berücksichtigen. Bei Rinderhaltung in Außenklimaställen und Ställen mit permanentem Zugang zu Außenauslaufflächen, stellt sich die Frage nach der tageslichtdurchlässigen Fläche nicht.

Bei Außenklimaställen und Ställen mit permanentem Zugang zu Außenauslaufflächen sowie bei der Outdoor bzw. Hüttenhaltung von Schweinen gilt die Verpflichtung im Rahmen der Förderung zur tageslichtdurchlässigen Fläche als erfüllt.

Dokumentation der tageslichtdurchlässigen Fläche:

*Bitte überprüfen Sie mithilfe des Beispiels, ob für Ihre Schweine ausreichend tageslichtdurchlässige Fläche vorhanden ist!*

Stall	Stallgrundfläche in qm	Tageslichtdurchlässige Fläche in qm	Tageslichtdurchlässige Fläche in Prozent	Genug Fläche ?
Stall A	120	3,6	3,00	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

*Berechnen Sie die tageslichtdurchlässige Fläche in Prozent (tageslichtdurchlässige Fläche in qm/Stallgrundfläche in qm \* 100)*

**Mein(e)/Unser(e) Stall/Ställe verfügt/verfügen über ausreichend tageslichtdurchlässige Fläche**

Nein  Ja

<sup>1</sup> Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.

### 3.3 Uneingeschränkt nutzbare Stallfläche

#### Voraussetzungen:

Es ist jedem Tier eine angemessene, uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen. Zur uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche zählt die Fläche des Stalls, die den Tieren als Bewegungsfläche, zum Koten und zum Liegen etc. effektiv zur Verfügung steht. Zu den Flächen die in diesem Sinne nicht uneingeschränkt nutzbar sind, gehört beispielsweise der Futtertisch. Im Bereich der Schweinehaltung entspricht diese Fläche der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche.

Mindestgröße der uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche je Tier:

<b>Sonstige Schweinehaltung</b>	<b>Absatzferkel</b>	über 5 kg bis 10 kg	0,18
		über 10 kg bis 20 kg	0,24
		über 20 kg	0,42
	<b>Zuchtläufer/Mastschweine</b>	über 30 kg bis 50 kg	0,60
		über 50 kg bis 110 kg	0,90
		über 110 kg	1,20
<b>Schweinezucht</b>	<b>Jungsauen in Gruppen</b>	bis 5 Tiere	2,22
		6 bis 39 Tiere	1,98
		ab 40 Tiere	1,80
	<b>Sauen in Gruppen</b>	bis 5 Tiere	3,00
		6 bis 39 Tiere	2,70
		ab 40 Tiere	2,46
	<b>Jungsauen / Sauen</b>	je Abferkelbucht	6,00
	<b>Eber</b>	alleine	7,20
Deckbucht		10,00	

#### Dokumentation der uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche:

Bitte überprüfen Sie mithilfe des Beispiels, ob für Ihre Schweine ausreichend uneingeschränkt nutzbare Stallfläche vorhanden ist!

Buchtenbezeichnung	Buchtengröße in qm	Betriebszweig	Anzahl Tiere	Benötigte Größe in qm	Ausreichend Fläche?
Bucht 1	7,90	Jungsauen	4	8,88	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bucht 2	22,50	Sauen	8	21,60	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

In meinem(n)/unserem(n) Stall/Ställe ist ausreichend uneingeschränkt nutzbare Stallfläche für jedes Schwein vorhanden

Nein  Ja

### 3.4 Fixierung von Sauen

Eine Fixierung der Sau bis zu 7 Tage nach dem Abferkeln ist möglich, wenn die Abferkelbucht mit Stroh eingestreut ist.

Sauen werden nach dem Abferkeln nicht mehr als 7 Tage fixiert.

- Ja  
 Nein  
 Nicht relevant

### 3.5 Hüttenhaltung

Die Haltung von Schweinen in Hütten ist nur dann zulässig, wenn damit ganzjährig eine ordnungsgemäße Tierhaltung sichergestellt werden kann und diese gleichzeitig den allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen gemäß § 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen.

Konkret müssen die Hütten u. a.:

- auf einem planbefestigten und wasserdichten Boden gebaut sein
- mit Stroh eingestreut sein
- den Tieren den erforderlichen Platz ("uneingeschränkt nutzbare Stallfläche") bieten
- eine Luftqualität aufweisen, die hinsichtlich Zirkulation, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration für die Tiere unschädlich ist.

Hütten selbst müssen so gestaltet sein, dass sie sich bei Sonneneinstrahlung nicht aufheizen (z. B. durch geeignete Dämmung oder Beschattung); außerdem muss den Tieren außerhalb der Hütte ebenfalls der Aufenthalt im Schatten ermöglicht werden.

**Meine/Unsere Hütten entsprechen den o.g. Voraussetzungen**

- Ja
- Nein
- Nicht relevant

Muster - nicht zur Antragstellung